

verkennt sie nicht, daß es wohl angemessen sei, die Fälschung im höchsten Grade mit dem qualifizirten Diebstahl auf gleiche Stufe zu setzen. Sie schlägt daher vor, das Maximum der Strafe auf 8 Jahr Zuchthaus 2. Grades zu stellen. Zu bemerken ist, daß das Oesterreichische Gesetzbuch allerdings nur schweren Kerker bis auf 5 Jahre festsetzt, und der neueste Württemberger Entwurf 6 Jahre Arbeitshaus auf dieses Verbrechen setzt. Ich glaube aber, daß 8 Jahre Zuchthaus angemessen dafür seien.

v. Carlowitz: Wie der Betrug dem Diebstahl gegenüber steht, so muß die Fälschung als ausgezeichnete Betrug dem qualifizirten Diebstahl entgegengestellt werden. Ich erkläre mich mit der Ansicht der Mehrheit der Deputation einverstanden und verzichte, wenn diese die Genehmigung der Kammer findet, auf mein eignes Amendement, das allerdings von jener Ansicht nicht wesentlich abweicht.

Das Präsidium fragt die Kammer: Nimmt dieselbe das so veränderte Deputations-Gutachten an? Was von 36 gegen 1 Stimme bejaht wird.

Referent Prinz Johann: Ein Harkisches Amendement ist auch noch vorhanden und besteht darin, daß das Wort: „öffentlich“ eingeschaltet werde. Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn wir es nicht schon bei Art. 234. übersehen hätten, wo es die Deputation der II. Kammer gleichfalls beantragt, und wo wir es nicht eingeschaltet haben.

Secr. Hark: Ich glaube, daß dies nicht nöthig sei; der Art. 235. steht dem Art. 236. gegenüber. Art. 234. spricht von öffentlichen und Privaturkunden, und nun scheiden sich die Fälle, indem Art. 235. nur von öffentlichen, Art. 236. nur von Privaturkunden spricht. Ich glaube, daß der Deutlichkeit wegen diese Einschaltung hier nothwendig ist.

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dies kaum nothwendig ist; der Artikel 234. unterscheidet zwei Fälle, einmal Fälschung der Urkunden, und dies bezieht sich bloß auf die öffentlichen; der zweite Fall betrifft die Vernichtung der Urkunden, wo zwischen öffentlichen und Privaturkunden kein Unterschied gemacht worden ist. Wenn nun im Artikel 235. fortgeföhren wird: „Ist von einer solchen u. — bereits mit Erfolg Gebrauch gemacht worden,“ so ist klar, daß nur von falschen und nicht von vernichteten Urkunden die Rede ist, da von den letztern kein Gebrauch mehr gemacht werden kann.

Secr. Hark: Ich glaube, daß diese Einschaltung durchaus nöthig ist. Es handelt sich hier von dem Unterschiede zwischen Privat- und öffentlichen Urkunden. Nun heißt es in dem Artikel 235.: „Ist von einer solchen — Gebrauch gemacht worden.“ Das Wort „solche“ würde man, da es auf Art. 234. zu verweisen scheint, nothwendig auf beide Arten von Urkunden beziehen müssen; Artikel 235. spricht aber nur von öffentlichen Urkunden, denn ihm tritt Artikel 236. gegenüber.

Königl. Commissair D. Groß: Zur Entgegnung bemerke ich, daß nur von falschen und verfälschten Urkunden hier die Rede sein könne, der Artikel 234. spricht nur im letztern Satz von vernichteten.

Secr. Hark: Aber der Schluß spricht doch von beiden Arten von Urkunden.

Königl. Commissair D. Groß: Von vernichteten, aber nicht von verfälschten.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, es könnte kein Bedenken dagegen sein, wenn es hier besonders bezeichnet würde.

Das Präsidium schreitet hierauf zur Fragstellung über die Annahme des Harkischen Amendements, und es wird dasselbe einstimmig angenommen, wie auch der Artikel selbst unter der beliebten Modifikation einstimmige Annahme findet.

Artikel 236. lautet:

„Die unbefugte Ausstellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Personen, oder die Verfälschung echter Privaturkunden ist mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre zu belegen. Ist durch den Gebrauch einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde der beabsichtigte Vortheil bereits erreicht, so kann Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Drei Jahren eintreten.“

Die Deputation bemerkt:

Im zweiten Satz des Art. 236. würden die Worte: „so kann u.“ bis zum Schlusse so zu ändern sein: „so ist bei einem Betrage des verursachten oder beabsichtigten Nachtheils bis mit 50 Thlr. auf 6 Monate Gefängniß bis 4 Jahr Arbeitshaus, bei einem Betrage desselben über 50 Thlr. auf Arbeitshaus bis 4 Jahr Zuchthaus 2. Grades, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf 6 Monate Gefängniß bis 8 Jahr Arbeitshaus zu erkennen.“

Referent Prinz Johann: Hier habe ich Zweierlei zu bemerken: erstens dürfte es zweckmäßig sein, nach dem Worte „Privaturkunden“ zu setzen: „in unerlaubter Absicht“; und ferner schlägt die Deputation vor, daß auf der 4. Zeile ihres Gutachtens die 4 Jahre Zuchthaus in „6 Jahre Zuchthaus“ verwandelt werden.

Ersterer Antrag wegen Einschaltung der Worte: „in unerlaubter Absicht“ findet die ausreichende Unterstützung, und es wird die Frage des Präsidenten: Nimmt die Kammer das veränderte Gutachten der Deputation an? einstimmig bejaht.

D. Großmann: Ich glaube, es ist noch ein Fall bei allen diesen Artikeln nicht berücksichtigt, nämlich der, wenn Einer sich einen falschen Namen giebt und auf diesen Namen eine Urkunde erlangt, die er allerdings sonst nicht erlangt haben würde; z. B. es kommt Einer zum Geistlichen, sagt, er sei der und der, und läßt sich ein Taufzeugniß geben. Mit diesem Zeugnisse geht er zur Polizei und verlangt dort wieder ein falsches Zeugniß, und so kann er eine ganze Reihe von falschen Zeugnissen erhalten, die an die Identität der Person geknüpft sind. Diesen Fall habe ich nicht ganz bestimmt angeführt gefunden.

Bürgermeister Hübler: Ich erlaube mir den geehrten Sprecher darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausstellung des Zeugnisses in dem von ihm angeführten Falle eine befugte, die Art und Weise aber, wie der Dritte zu dem Zeugnisse ge-